



Frauenfeld, 20. November 2006

Entscheid Nr. 87

2401/2006/DBU/ARP

Politische Gemeinde Aadorf

Baulinienplan Guntershausen Parzelle Nr. 4188

(Ufergehölzabstand)

Mit Schreiben vom 29. September 2006 ersucht die Politische Gemeinde Aadorf um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2006 hat das Amt für Raumplanung die Gemeinde eingeladen, namentlich darzulegen, inwiefern die im Sinne von § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) besonderen Gründe für eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes vorliegen. Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 1. November 2006 einen entsprechenden Planungsbericht mit den nötigen Erläuterungen nachgereicht. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die interessierten Amtsstellen (Raumplanung, Umwelt, Forst) keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet. Auf Grund der eingereichten Akten kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren des Baulinienplans ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan erfüllt die Anforderungen von § 33 PBG; der Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

Der vom Gemeinderat Aadorf am 16. November 2005 beschlossene Baulinienplan Guntershausen Parzelle Nr. 4188 (Ufergehölzabstand) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

Gemeinderat Aadorf, 8355 Aadorf, unter Beilage eines Baulinienplans Guntershausen Parzelle Nr. 4188 mit Genehmigungsvermerk (chargé)
Forstamt
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Guntershausen Parzelle Nr. 4188 mit Genehmigungsvermerk sowie die übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Thurgau

2/2

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. Nov. 2006